

Hinweise zu Rechtsfragen der Nutzung des Internets an Schulen **- mit Merkblatt des Landesbeauftragten für Datenschutz als Anlage -**

vom 14. Mai 2003

1. Vorbemerkung

Das Internet schafft ungehinderten Zugang zu Informationen und neuen Interaktions- und Kommunikationsformen. Neben pädagogisch wertvollen Inhalten haben die Schülerinnen und Schüler jedoch auch Zugriff auf Netzadressen, die Kindern und Jugendlichen nicht zur Verfügung stehen sollten. Das Internet ermöglicht den Schülerinnen und Schülern auch, eigene Inhalte weltweit zu verbreiten.

Die Nutzung des Internets durch die Schülerinnen und Schüler in der Schule weist wegen der besonderen Aufsichtspflicht der Schule rechtliche Besonderheiten auf. Die vorliegenden Hinweise gehen auf die wesentlichen Rechtsfragen ein, die bei der Internet-Nutzung in der pädagogischen Arbeit der Schulen von Bedeutung sind. Hierbei stehen vor allem Fragen der Verantwortlichkeit bei der Internet-Nutzung, der erforderlichen organisatorischen Maßnahmen der Schule sowie Fragen des Urheberrechtes im Vordergrund. Mit dem Medium Internet kann auch die dienstliche Kommunikation zwischen der Schule, der Schulverwaltung sowie dem Schulträger oder anderen Behörden oder den Schülerinnen und Schülern und Sorgeberechtigten, z.B. bei der Anmeldung an einer Schule, bewirkt werden. Dies berührt Fragen der Verwaltungsabläufe in den Schulen und der sie betreffenden Rechtsnormen, die nicht Gegenstand dieser rechtlichen Hinweise sind.

Mit der Nutzung des Internets sind unterschiedliche belastende wie begünstigende Rechtsgestaltungen für die Nutzerinnen und Nutzer verbunden. Ob insoweit Schülerinnen und Schüler selbst oder ihre Sorgeberechtigten für sie handeln, bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

2. Schulrecht

2.1 Allgemeines

Der erzieherische Beitrag zur Erlangung von Medienkompetenz im Umgang mit dem Internet ist in der heutigen Gesellschaft als wesentliche Aufgabe für Bildung und Erziehung anerkannt. Eine ausdrückliche Festschreibung in den Schulgesetzen der Länder ist rechtlich nicht erforderlich. Das Medium Internet ist nicht nur Lehrmittel, sondern auch Gegenstand des Unterrichts. Wegen der Bedeutung der Medienerziehung als Schlüsselkompetenz ist jede Schülerin und jeder Schüler verpflichtet, sich mit diesem Medium im Unterricht zu befassen. Diesbezügliche weltanschauliche oder religiöse Vorbehalte der Sorgeberechtigten oder religionsmündigen Schüler stehen hinter dem Erziehungsauftrag des Staates zurück. Ein nicht nur vorübergehender Ausschluss von dem als Teil des Unterrichts eingesetzten Medium Internet als Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme dürfte nach den landesrechtlichen Vorschriften regelmäßig nicht zulässig sein.

Soweit das Medium Internet zur Beschaffung thematisch relevanter Materialien (Text-, Bild- und Tondokumente) für den Unterricht der Schülerinnen und Schüler eingesetzt wird, kann es sich hierbei um Materialien handeln, die Schulbücher ergänzen oder ersetzen; insoweit gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Eine zeitgemäße Ausstattung der Schulen mit modernen Medien einschließlich des Zugangs zu Kommunikationsnetzen (Internet, Bildungsserver) ist Aufgabe der kommunalen oder privaten Schulträger bzw. der Sachaufwandsträger.

Die Mitwirkungsrechte der schulischen Beteiligten bei der Nutzung der neuen Kommunika-

tionstechnik an den Schulen bestimmen sich nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften; Mitwirkungsbedarf besteht im Fall des Erlasses einer Internet-Nutzungsordnung. Eine solche Nutzungsordnung als Teil der Hausordnung kann, soweit als Nutzerinnen und Nutzer auch Beschäftigte der Schule in Frage kommen, auch personalvertretungsrechtliche Erfordernisse mit sich bringen.

2.2 Aufsicht und Kontrolle der Schule

Die Schulleitung muss bei der Einführung und im laufenden Betrieb des Mediums eine den schulischen Gegebenheiten entsprechende Ablauforganisation sicherstellen und dokumentieren. Wegen der unterschiedlichen technischen Ausstattung der Schulen und der unterschiedlichen pädagogischen Profilen sind allgemeine Nutzungsregelungen der Schulverwaltung nicht zweckmäßig. Vielmehr sollen die einzelnen Schulen die Zuständigkeitsbereiche der Schulbeteiligten - der Schulleitung, des Systemadministrators, des Web-Masters, der aufsichtsführenden Personen, der Fachlehrkraft sowie der Nutzerinnen und Nutzer - eindeutig definieren und regeln. Wegen der Gesamtverantwortung der Schulleitung kann diese sich nicht allein auf den Systemadministrator, den Web-Master oder die aufsichtsführende Lehrkraft verlassen, sondern muss zumindest stichprobenartig die Einhaltung von in der Nutzungsordnung festgelegten Pflichten überprüfen.

2.3 Technische Vorkehrungen

Zur Sicherung der Internet-Verantwortung der Schulen stehen insbesondere folgende technische Vorkehrungen zur Verfügung:

- Den Schülerinnen und Schülern sind nur solche Inhalte im Internet zugänglich, die zuvor von der Schule oder der Lehrkraft ausdrücklich in den für Schülerinnen und Schüler zugänglichen Bereich eingestellt worden sind. Ein solcher voller aufsichtlicher Durchgriff kommt in erster Linie bei Schülerinnen und Schülern der Primarstufe in Betracht.
- Der Zugriff ist nur auf solche Inhalte möglich, die ein bestimmtes Zulassungsverfahren (Labelling) durchlaufen haben, die aber die Schule oder die Lehrkraft nicht in jedem Fall kennt.
- Durch Einsatz entsprechender Programme (Filtersysteme) können Seiten mit bestimmten Eigenschaften gesperrt werden. Die eingesetzte Filterlösung zielt auf eine flexible Selbstregulierung, die Schule kann Filterschablonen sowie Positiv- und Negativlisten entsprechend den altersgemäßen Erfordernissen auswählen.
- Weitere technische Kontrollmöglichkeiten sind Vorrichtungen, mit denen die aufsichtsführende Lehrkraft den Bildschirminhalt jedes Schülercomputers auf dem Lehrerplatz sichtbar machen kann. Einer nachlaufenden Kontrolle dienen Anmeldesysteme, die alle Web-Seiten dokumentieren, die die Schülerinnen und Schüler aufgerufen haben und entsprechende Zugriffsmöglichkeiten auf elektronische Post im Rahmen der den Schülerinnen und Schülern bekannt gemachten Nutzungsordnung.

2.4 Aufsicht bei der Nutzung des Internets im Unterricht

Die Nutzung von Internet und E-Mail im Unterricht ist nur zu schulischen Zwecken gestattet. Für den Gebrauch des Mediums Internet im Unterricht im Klassenverband ist ausreichende Aufsicht durch die Präsenz der Lehrkraft gesichert, die immer wieder durch Einnahme des Augenscheins den Arbeitsfortschritt beobachtet und helfend eingreift und ggf. kontrolliert, welche Seiten die Schülerinnen und Schüler betrachten. Allerdings reicht die Verantwortung der Lehrkraft nur so weit, wie ihre Aufsichtspflicht geht und sie Kenntnis von den Internet-Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler haben kann. Es empfiehlt sich, in eine Nutzungsordnung (vgl. unten 2.6.) auch Informationen und Regeln aufzunehmen, die bei dem Gebrauch

des Mediums im Rahmen des Unterrichtes gelten.

2.5 Aufsicht bei der Nutzung des Internets außerhalb des Unterrichts

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise den Schülerinnen und Schülern die Nutzung des Internets auch außerhalb des Unterrichts als schulische Veranstaltung in der Schule erlaubt wird, obliegt den nach den landesrechtlichen Vorschriften hierfür zuständigen schulischen Stellen und Gremien. Die Nutzung von Internet und E-Mail außerhalb des Unterrichts ist ebenfalls nur zu schulischen Zwecken gestattet. In einer Nutzungsordnung sollten verbindliche Regelungen, insbesondere zum Nutzungsumfang, zur Art und Weise der Nutzung und zur Kontrolle von Missbrauch festgelegt werden. Anders als in kommerziellen Internet-Cafes sollten die Rechner und Bildschirme nicht abgeschirmt, sondern frei einsehbar sein, um eine gewisse soziale Kontrolle und eine effektive Aufsicht zu ermöglichen. Da die Schule grundsätzlich die Verantwortung für alle Veranstaltungen der Schulgemeinde trägt, sind seitens der Schulleitung organisatorische Vorkehrungen für eine hinreichende Aufsicht zu treffen. Die Aufsichtspflicht der Schule entfällt auch dann nicht, wenn die Eltern ausdrücklich auf eine Aufsicht verzichtet haben. Wie auch in Bezug auf andere Gefahren, besteht eine rechtlich ausreichende Aufsicht aus einer Abschätzung der Gefahrenlage unter Beachtung der Einsichtsfähigkeit der betreffenden Schülergruppe und der getroffenen technischen Vorkehrungen, einer eindeutigen und den Schülerinnen und Schülern hinreichend bekannten Nutzungsordnung und deren Einhaltung durch ausreichend häufige Kontrolle.

2.6 Inhalt einer Nutzungsordnung

Eine Nutzungsordnung sollte Aussagen zumindest zu folgenden Punkten enthalten:

Einsatz des Mediums im Unterricht

- Zulässigkeit der Nutzung auch außerhalb des Unterrichts in der Klasse oder im Kurs im Rahmen der medienpädagogischen Erziehung
- Grundlegende Verantwortlichkeiten und Rechte von Schulleitung, Administrator und Lehrkraft
- Hinweis auf die begrenzte Verantwortlichkeit der Schule für den Inhalt der über ihren Internet-Zugang abgerufenen Informationen
- Verbot der Kommunikation von bestimmten Inhalten (wie fremdenfeindlichen oder pornographischen) und von bestimmten Nutzungszwecken (wie gewerblichen oder allgemeinpolitischen)
- Zulässigkeit, Umfang und Löschfristen von Aufzeichnungen von Verbindungsdaten durch die Schule zu Kontrollzwecken, Art und Durchführung von Kontrollen
- Klarstellende Hinweise auf die Beachtung von Rechten Dritter (Urheberrechte usw.)
- Zuteilung und Verwaltung von Passwörtern
- Sanktionen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung

Regelungen für die Nutzung im Rahmen des Unterrichts sind auch ohne Zustimmung der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Sorgeberechtigten verbindlich. Die Nutzungsordnung sollte als Teil der Hausordnung gut sichtbar überall dort angebracht werden, wo PC's genutzt werden. In diesem Zusammenhang sollten die Schülerinnen und Schüler auf die begrenzte Datensicherheit vieler Kommunikationstechniken, wie unverschlüsselte E-Mails, hingewiesen werden. Das Muster einer Nutzungsordnung ist in Vorbereitung. Es steht nach Fertigstellung den Schulen auf dem Internet-Angebot des Landesbeauftragten für Datenschutz unter www.lfd.saarland.de zur Verfügung. Über den Zeitpunkt der Bereitstellung werden die Schulen gesondert informiert.

2.7 Schuleigene Homepage

Verantwortlich für die schuleigene Homepage und damit auch für deren Rechtmäßigkeit ist die Schulleitung. Die allgemeinen landesrechtlichen Regelungen zur Zulässigkeit von Sponsoring und Werbung an den Schulen gelten auch bei Nutzung des Mediums Internet. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Schule nicht durch Verweis auf Homepages Dritter ihre Neutralität in Bezug auf ökonomische Einzelinteressen gefährdet und ihre Neutralität in Bezug auf allgemeinpolitische, gewerkschaftliche, religiöse und weltanschauliche Positionen wahrt. Bezüglich der datenschutzrechtlichen Belange bei der Gestaltung der schuleigenen Homepage wird auf das Merkblatt des Landesbeauftragten für Datenschutz "Schulen ans Netz - mit Sicherheit" in der Anlage verwiesen.

3. Medienrecht

3.1 Allgemeines

Internet-Diensteanbieter übermitteln und speichern Daten der verschiedensten Art, seien es selbst gestaltete Inhalte, Programme oder Links auf Internet-Seiten. Inwieweit sie dafür zivil- und strafrechtliche Verantwortung tragen, bestimmt sich nach den allgemeinen Gesetzen. Die im Folgenden angesprochenen sogenannten Multimedia-Gesetze begründen demgegenüber keine eigenen Haftungsnormen, sondern bestimmen ein System abgestufter Verantwortlichkeit der Anbieter, darunter auch der Schulen.

3.2 Anwendbares Recht

Das Teledienstegesetz (TDG)¹ enthält Regelungen zur Verantwortlichkeit als Vorfilter zur strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verantwortung und Haftung. Teledienste i. S. d. Gesetzes sind alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, die für die individuelle Nutzung und Übermittlung mittels Telekommunikation bestimmt sind (§ 2 Abs. 1 TDG). Das TDG gilt auch für die Ersteller einer schulischen Homepage.

Die Länder haben einen Mediendienste-Staatsvertrag (MDSStV)² geschlossen, der die an die Allgemeinheit gerichteten Angebote regelt. Mediendienste sind Angebote, bei denen die redaktionellen Arbeiten im Vordergrund stehen (§ 2 MDSStV). Die Unterscheidung zum Teledienst kann nur im Einzelfall getroffen werden. Nicht an die Allgemeinheit gerichtet, aber als Teledienst allgemein zugänglich, sind z. B. Chat-Foren. Die Angebote von Schulen sind in der Regel Mediendienste. Dann verdrängen die Vorschriften des MDSStV die weitgehend inhaltsgleichen Vorschriften des TDG.

3.3 Verantwortlichkeit der Schule

Nach § 8 Abs. 1 TDG bzw. § 5 Abs. 1 MDSStV trägt die Schule volle Verantwortung für selbst hergestellte Inhalte und Inhalte Fremder, die sie sich zu Eigen macht. Es sind deshalb fremde Inhalte als solche zu kennzeichnen und nicht zu verändern. Bei einer solchen Nutzung sollte deutlich gemacht werden, dass keine Gewähr für die Richtigkeit der angebotenen Informationen übernommen werden kann. Die sogenannte Betreiberhaftung für Inhalte Dritter kommt

¹Teledienstgesetz (TDG) vom 22.07.1997 (BGBl. I S. 1870), zuletzt geändert durch das Gesetz v. 14.12.2001 (BGBl. I S. 3721)

²Mediendienste-Staatsvertrag vom 20.01.1997 (Zustimmungsgesetz vom 02.07.1997, Amtsbl. S. 641, geändert durch das Gesetz vom 14.10.1998, Amtsbl. S. 1074)

dann in Betracht, wenn es an einer eigenen und ernsthaften Distanzierung desjenigen, der eine Äußerung wiedergibt, fehlt. Denn nach § 8 Abs. 2 TDG bzw. § 5 Abs. 2 MDSfV trägt die Schule eine bedingte Verantwortlichkeit auch, soweit sie für fremde Inhalte lediglich den Zugang zur Nutzung bereithält. Bereithalten zur Nutzung liegt dann vor, wenn fremde Inhalte auf dem eigenen Server gespeichert werden und Löschungs- und Sperrmöglichkeiten bestehen. Die Verantwortung hängt ab von der konkreten Kenntnis der Inhalte und der technischen Möglichkeit und Zumutbarkeit, den Zugang zu verhindern.

Die Schulleitung hat deshalb dafür zu sorgen, dass in dem Angebot unter der Domain der Schule nicht gegen allgemeine Rechtsvorschriften verstoßen wird. Die Verantwortung erstreckt sich auch auf die Darstellung von Schulprojekten, Seiten einzelner Schulklassen, Mitteilung von schulischen Gremien. Sinnvoll ist ein Hinweis auf der Schul-Homepage, dass keine Verantwortung für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen übernommen wird, sowie bei Verweisen auf fremde Seiten, dass diese zum Zeitpunkt der Setzung des Verweises frei von rechtswidrigen Inhalten waren und im Hinblick auf spätere Änderungen eine Distanzierung vom Inhalt erfolgt. Trotz Haftungsausschlusses sollten gerade Links auf andere Anbieter nicht unbesehen übernommen werden.

Vor Erscheinen sollten Inhalte geprüft und frei gegeben werden. Eine stichprobenartige Kontrolle von Inhalten nach Erscheinen ist zu gewährleisten. Unzulässige Inhalte auf Web-Seiten der Schule sollen, ggf. nach Abmahnung, gelöscht werden.

3.4 Presserechtliche Grundsätze im Recht elektronischer Medien

Nach dem Vorbild der Landespressegesetze für das Verbreiten von Presseerzeugnissen, also Produkten einer verkörperten Massenvervielfältigung, wurden von den Ländern ähnliche Bestimmungen für

- die Impressumspflicht
- den Gegendarstellungsanspruch
- den Grundsatz der Trennung von Werbung und Programm
- den Schutz von Kindern und Jugendlichen

im Mediendienste-Staatsvertrag konzipiert. Neben der schulischen Homepage kommen insbesondere zwei spezielle Online-Publikationen für die Betrachtung der presserechtlichen Verantwortung in Betracht:

Als Schülerzeitungen gelten Druckwerke, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für Schülerinnen und Schüler dieser Schulen gestaltet und herausgegeben werden. Druckwerke, die von der Schule herausgegeben werden, gehören nicht zu den Schülerzeitungen; dies gilt auch dann, wenn an ihrer Gestaltung und Herausgabe Schülerinnen und Schüler beteiligt sind. Schülerzeitungen im Internet unterliegen den presserechtlichen Grundsätzen des Mediendienste-Staatsvertrages auch dann, wenn nach Landesrecht das jeweilige Pressegesetz keine Anwendung findet.

3.5 Kennzeichnungspflichten

Für die schulische Homepage besteht ein datenschutzrechtlicher Auskunftsanspruch gemäß § 4 Abs. 7 Teledienste-Datenschutzgesetz (TDDSG)³ oder § 16 MDSfV. Um diesen zu sichern, bestimmen § 6 TDG und § 6 Abs. 1 MDSfV eine Anbieterkennzeichnung. Bei Verbreitung von journalistisch-redaktionell gestalteten und in periodischer Folge erscheinenden oder überarbeiteten Texten tritt zusätzlich eine Benennung des Verantwortlichen gemäß § 6 Abs. 2 MDSfV

³Teledienste-Datenschutzgesetz (TDDSG) vom 22. 7. 1997 (BGBl. I S. 1870), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.12.2001 (BGBl. I S. 3721)

hinzu. Im Gegensatz zum Presserecht kennt das Medienrecht kein Privileg für die Jugendpresse, so dass für die Multimedia-Schülerzeitung eine volljährige Person die Verantwortung übernehmen muss.

Es wird empfohlen, folgende Angaben zu machen und leicht auffindbar zu positionieren:

- Name des Anbieters (der Schule)
- Name der vertretungsberechtigten Personen und Name der verantwortlichen Person
- Anschrift und E-Mail-Adresse
- bei journalistisch-redaktionell gestalteten Texten zusätzlich Kennzeichnung des Verantwortlichen auf der jeweiligen Internet-Seite:
 - Verantwortliche Person (Vor- und Nachname)
 - Anschrift
 - Verantwortungsbereich

Die Einhaltung der Anbieterkennzeichnung gehört zu den Aufgaben des jeweiligen Anbieters, deren Nichterfüllung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann (§ 20 MDSStV). Es gelten ebenfalls die presserechtlichen Regelungen zur Gegendarstellung.

Wenn nach den schulrechtlichen Regelungen Werbung auf der Homepage der Schule zulässig sein sollte, gilt das Gebot, die Werbung klar erkennbar zu machen und vom übrigen Inhalt der Angebote eindeutig zu trennen (§ 9 MDSStV) und dadurch die Umworbene vor ungewollter Beeinflussung zu schützen. Ausdrücklich verboten ist auch der Einsatz unterschwelliger Techniken zur Schleichwerbung. Speziell für die an Kinder oder Jugendliche gerichtete Werbung wird bestimmt, dass diese nicht ihren Interessen schaden oder ihre Unerfahrenheit ausnützen darf.

4. Jugendschutz

Eine wesentliche Gefahr, der durch technische Vorkehrungen und Aufsicht (vgl. oben Ziffer 2) begegnet werden soll, ist die Einsichtnahme und Verbreitung von jugendgefährdenden Inhalten. Die Jugendschutzvorschriften finden sich in § 8 Abs. 1 MDSStV und erklären bestimmte Angebote ausnahmslos für unzulässig. Da Schulen Mediendienste nicht gewerbsmäßig zur Nutzung bereithalten, entfällt für sie die Verpflichtung zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten (§ 8 Abs. 4 MDSStV). Die Schule sollte sich beim Auffinden jugendgefährdender Inhalte an die nach Landesrecht für den Jugendmedienschutz zuständigen Stellen wenden. Die Jugendminister aller Länder haben ferner im Sommer 1997 die Institution "jugendschutz.net" als Zentralstelle der Länder für die Durchführung der Jugendschutzbestimmungen nach dem Mediendienste-Staatsvertrag mit dem Auftrag eingerichtet, jugendschutzrelevante Inhalte im Internet und anderen Mediendiensten aufzuspüren und gegebenenfalls das nach dem Mediendienste-Staatsvertrag zuständige Land zu informieren sowie die entsprechenden Anbieter zu bewegen, diese Inhalte zu ändern oder aus dem Internet bzw. anderen Mediendiensten herauszunehmen.

5. Urheberrecht

5.1 Allgemeines

Das Urheberrecht bezieht sich auf Persönlichkeitsrechte des Urhebers, die sich aus der Relevanz des veröffentlichten geistigen Werkes für die Person des Schöpfers und ihre dauerhafte Wahrnehmung in der Öffentlichkeit ergeben, wie auf die vermögensrechtlichen Aspekte, die so zu gestalten sind, dass eine namhafte Produktion geistiger Werke auch wirtschaftlich möglich ist. Soweit geistige Werke von Schülerinnen und Schülern in Rede stehen, wird die Schule

bei Veröffentlichungen neben der Zustimmung der Sorgeberechtigten auch die objektive Interessenlage der Schülerinnen und Schüler und deren natürlichen Willen berücksichtigen. Im Internet zugängliche Werke der Wort-, Bild- und Tonkunst unterliegen grundsätzlich denselben Schutzvorschriften wie solche in herkömmlichen Medien. Im Folgenden werden hierzu Hinweise gegeben. Wegen der Komplexität des Urheberrechtes sind die Schulen aufgefordert, in Zweifelsfragen rechtzeitig rechtliche Beratung zu suchen.

5.2 Nutzungsrechte an im Rahmen der Schule geschaffenen Werken

Soweit im Rahmen der Schule von Schülerinnen und Schülern als Ergebnis pflichtmäßiger Schulveranstaltungen wie laufender Unterrichtsarbeit, Projektwochen oder der Durchführung von Schulfesten und Exkursionen oder von Lehrkräften im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses geistige Werke geschaffen werden, gehen bestimmte Nutzungsrechte an diesen Werken, wie das Ausstellungsrecht innerhalb der Schule oder die Vervielfältigung in dem für Zwecke der Weiterbildung oder der Qualitätssicherung notwendigen Umfang auf die Schule über. Der Rechtsübergang erfolgt - sofern nichts anderes vereinbart wurde - nur in dem Umfang, wie er zur Erfüllung der zu Grunde liegenden schulischen Zwecke erforderlich ist (Zweckübertragungstheorie). Nach dieser Maßgabe beim Urheber verbleibende Rechte sind zu beachten.

Die Schule ist verpflichtet, nach § 13 Urheberrechtsgesetz (UrhG)⁴ den Urheber zu nennen, wenn dieser dies wünscht. Gegen seinen Willen darf der Urheber nicht genannt werden.

5.2.1 Von Lehrkräften geschaffene Werke

Es gehört zum traditionellen Berufsbild der Lehrerinnen und Lehrer, dass diese in Vorbereitung ihres Unterrichts nach eigenem Bedarf und nach Einschätzung des Vorhandenen Arbeitsmaterialien und Arbeitshilfen selbst schaffen, Übungsaufgaben formulieren, fremdsprachige Texte übersetzen, Theaterstücke für den Schulgebrauch bearbeiten, besonders elegante Lösungen für mathematische Probleme beschreiben oder Versuchsaufbauten und Testverfahren entwickeln. Solche Arbeiten sind bei hinreichendem Niveau Werke im Sinne des § 2 UrhG. Die Nutzungsrechte an solchen Werken stehen nach § 43 UrhG der Schule auch dann zu, wenn das Medium, in dem sie geschaffen wurden, elektronisch ist, das Werk also z.B. auf der Homepage der Schule veröffentlicht wurde. Zu beachten ist, dass auch bei Werken, die im Rahmen der zentralen Dienstaufgabe des Lehrers geschaffen werden, die Nutzungsrechte nicht in unbegrenztem Umfang auf die Schule übergehen, wobei die Abgrenzung nach der Zweckübertragungstheorie erfolgt.

Auch die Gestaltung der Homepage selbst ist regelmäßig ein geschütztes Werk, dessen Nutzungsrechte bei der Schule, die Inhaberin der Homepage ist, liegen. Wie auch bei den im Medium Papier veröffentlichten Werken, findet dies eine Grenze, wenn die Schaffung solcher Werke nicht die zentrale Dienstaufgabe der Lehrkräfte ist. Die Lehrkraft, die Autorin eines Lehrbuches oder einer vergleichbar umfänglichen Arbeit in einem elektronischen Medium ist, schafft ihr Werk in Nebentätigkeit und verfügt über alle Nutzungsrechte selbst.

5.2.2 Von Schülerinnen und Schülern geschaffene Werke

⁴Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9.9.1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.12.1999 (BGBl. I S. 2448)

Wenn Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Schulverhältnisses Werke im urheberrechtlichen Sinne schaffen, gehen bestimmte Nutzungsrechte auf die Schule über. Der Präsentation eines Aufsatzes im Unterricht, der Ausstellung einer Skulptur, der Aufführung eines Musikstückes können sich die Schülerinnen und Schüler jedenfalls innerhalb der Lerngruppe nicht unter Berufung auf ihr Veröffentlichungsrecht aus § 12 UrhG entziehen. Die Nutzung von solchen Werken zu schulischen und schulaufsichtlichen Zwecken insbesondere der Fortbildung, Beratung und Standardsicherung ist zulässig. Jede weitere Veröffentlichung sollte die Schule nicht gegen den Willen der Schülerinnen und Schüler vornehmen. Diese dürfen entscheiden, ob solches mit oder ohne Nennung ihrer Namen geschehen soll. Das gilt auch für die Verbreitung in elektronischen Medien.

5.3 Nutzung schulfremder Werke

Im Internet ist eine Fülle an Werken der Wort-, Bild- und Tonkunst zugänglich. Damit sind diese Werke veröffentlicht, und ihre bloße Rezeption ist zu jedem Zweck einschließlich des schulischen Gebrauches kostenfrei möglich. Soweit im Internet vorgefundene Inhalte von dem zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften (VG Wort, VG Musikedition) geschlossenen Vertrag erfasst werden, dürfen diese ausgedruckt und gemäß § 53 UrhG für den Unterrichtsgebrauch vervielfältigt werden. Die Schule zahlt für diese Nutzung Lizenzgebühren, die über den bestehenden Vertrag der Länder mit den Verwertungsgesellschaften erhoben und von diesen pauschaliert an die Urheber weitergegeben werden.

Auch auf der schulischen Homepage ist das Zitat von Textstellen innerhalb eines Gesamttextes zulässig, soweit es in einem durch den Zweck gebotenen Umfang erfolgt (§ 51 Nr. 2 UrhG). Jede weitere Nutzung eines Werkes der Wort-, Bild- und Tonkunst (insbesondere die Verwendung von Fotos, Grafiken, Karten und Sounds) bedarf der Gestattung durch den Rechteinhaber. Dies gilt nicht für die unveränderte Einstellung in ausschließlich schulinterne Netze, soweit hier das Privileg des § 53 UrhG greift.

5.4 Recht am eigenen Bilde

Das Recht am eigenen Bilde nach § 22 Reichskunsturhebergesetz⁵ gilt auch im Medium Internet, eine Abbildung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte oder sonstiger abgebildeter Personen, z.B. Eltern oder Freunde, ist ohne deren Einverständnis nicht zulässig. Wegen der nicht gegebenen Rückholbarkeit ist auf die Wahrung dieses Rechtes bei der Verbreitung von Bildern im Internet besonders zu achten.

6. Datenschutz

Bezüglich der Belange des Datenschutzes wird auf das Merkblatt des Landesbeauftragten für Datenschutz "Schulen ans Netz - mit Sicherheit" in der Anlage verwiesen.

Anlage:

⁵ Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9.1.1907 (RGBl. I S. 7)

Merkblatt „Schulen ans Netz - mit Sicherheit“

Im Zuge der Programme „Schulen ans Netz“ und „Lehren für die Zukunft“ nutzen immer mehr saarländische Schulen die faszinierenden technischen Möglichkeiten des Internet. Dabei ergeben sich neben vielen handwerklichen Problemen auch Fragen zum sicheren, datenschutzgerechten Umgang damit. Dieses Merkblatt soll Schulleitungen, Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern kurzgefasste Hinweise und Empfehlungen aus Sicht des Datenschutzes geben. Dadurch sollen die nötige Sensibilität für Sicherheits- und Datenschutzprobleme vermittelt und praktische Lösungen für weitere Fragestellungen vorgestellt werden, um mit den Herausforderungen des Internet konstruktiv und sachgerecht umzugehen. Dieses Merkblatt und weitere Materialien zum Internet sind aus dem Internet-Angebot des Landesbeauftragten für Datenschutz (LfD) abzurufen unter: www.lfd.saarland.de.

Basierend auf einer Vorlage des Landesbeauftragten für Datenschutz Niedersachsen habe ich die im Zusammenhang mit der Internet-Nutzung gestellten wichtigsten Fragen und Antworten im Folgenden dargestellt:

Was hat das Internet mit personenbezogenen Daten zu tun?

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person, wie z. B. Name, Anschrift, Alter, Geschlecht, Einkommen, Vermögen, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Krankheiten, Berufsbezeichnung, Zeugnisnoten, Klassenzugehörigkeit, Funktion in der Schule. Eine natürliche Person ist dann bestimmbar, wenn es der datenverarbeitenden Stelle möglich ist, mit Zusatzwissen (unter Umständen unter Heranziehung anderer Datenbestände) die Einzelangaben dieser konkreten Person zuzuordnen. Zu den personenbezogenen Daten gehören aber auch Bilder, Filme, Sprachaufzeichnungen, E-Mails, Foren-/Gästebücher-/Chat-Beiträge sowie die Bestands-, Verbindungs- und Abrechnungsdaten bei Service-Providern.

Internet-Angebote der Schulen enthalten in der Regel personenbezogene Daten der Lehrer, Schüler und evtl. sogar der Eltern. In Deutschland ist eine Verarbeitung (dazu gehört auch die Aufnahme in Internet-Angebote und die Präsentation) von personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn entweder ein Gesetz dies erlaubt oder der Betroffene in diese Verarbeitung schriftlich eingewilligt hat. Die Datenschutzbestimmungen des **Saarländischen Schulordnungsgesetzes (§ 20 b SchoG)** erlauben eine Verarbeitung von Schüler- und Elterndaten nur, wenn dies zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule erforderlich ist. Im strengen Sinne erforderlich ist eine Internet-Präsentation der Schule nicht, so dass nur eine **Zustimmung** zur Verarbeitung gemäß § 4 des **Saarländischen Datenschutzgesetzes** als rechtliche Grundlage in Frage kommt. Diese Einwilligung ist nicht nur eine formale, sondern setzt bei dem Betroffenen ausreichende Informationen über die geplante Nutzung und die damit verbundenen Risiken voraus. Die Einwilligung muss völlig freiwillig erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden, wonach alle widerrufenen Daten zu löschen sind. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung von den Erziehungsberechtigten einzuholen.

Unter **Datenverarbeitung** ist jeder Umgang mit personenbezogenen Daten zu fassen, das heißt im Einzelnen das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie das sonstige Nutzen personenbezogener Daten. Es kommt dabei nicht auf das Speicher- oder

Verarbeitungsmedium an. Daten in Akten oder anderen papiergebundenen Unterlagen sind ebenso eingebunden, wie solche auf Bild- oder Tonträgern oder sonstigen elektronischen Speichermedien, wenn sich deren Inhalt auf bestimmte oder bestimmbare Personen bezieht.

Welche Gefahren sind mit dem Internet verbunden?

Die Gefahren und Risiken im Internet sind erheblich. Beim Surfen, beim Spielen und auch beim Austauschen von Nachrichten werden IP-Adressen und E-Mail-Adressen benutzt und **Datenspuren** auf dem eigenen Rechner, den Netzknoten und bei den Service-Providern hinterlassen. Die Rechner und Übertragungswege im weltweiten Internet sind nicht kontrollierbar. Welchen Weg eine Nachricht nimmt oder in welchem Vermittlungsrechner die Nachricht bearbeitet wird, ist nicht transparent. **Risiken für Vertraulichkeit, Integrität und Zuverlässigkeit** personenbezogener Daten werden im Internet nicht hinreichend abgesichert. Ohne besondere Schutzmaßnahmen, die der Nutzer selbst treffen muss, kann sich ein Angreifer oft mit wenig Aufwand unerlaubten Zugang zu fremden Rechnern verschaffen und dort Daten ausspähen oder sogar manipulieren und zerstören. E-Mail-Adressen werden oft für Werbezwecke ausgewertet und weiterverkauft.

Suchmaschinen durchsuchen im Laufe der Zeit alle verfügbaren Internet-Angebote bzw. Gästebücher, Newsgroups und Foren und werten diese nach brauchbaren Stichworten aus; dazu gehören z. B. auch Namen und E-Mail-Adressen. Die Stichworte und die zugehörigen Fundstellen werden in umfangreichen Datenbanken gespeichert und können von jedermann durch Aufruf einer Suchmaschine und Eingabe beliebiger Stichworte ausgewertet werden. Insbesondere können dann durch Eingabe eines Namens sofort alle Internet-Angebote und alle Forenbeiträge des Betroffenen aufgefunden, zusammengefasst und daraus z. B. ein Persönlichkeitsprofil erstellt werden. Firmen haben sich inzwischen darauf spezialisiert, solche Profile gegen Geld z.B. bei Einstellungen, neuen Geschäftsverbindungen oder Nachforschungen anzubieten. Wegen der oft ausländischen Betreiber ist ein gesetzlicher Berichtigungs- oder Löschungsanspruch nicht durchsetzbar. Einträge in Suchmaschinen bleiben auch dann (unter Umständen lebenslang) bestehen, wenn das zu Stichworten gehörige Angebot geändert oder gelöscht worden ist. Homepages von Schulen oder elektronische Visitenkarten von Schülern oder Lehrern tragen zur Profilbildung entscheidend bei.

Aktive Inhalte (z. B. Java-Scripts, ActiveX-Controls) und Cookies können missbraucht werden, um Benutzerdaten und das Benutzerverhalten auszuspionieren, kritische Daten vom Rechner des Benutzers ins Internet abzuziehen oder das Betriebssystem oder Dateien zu manipulieren oder gar zu löschen.

Über das Internet oder E-Mail bezogene Programme können Viren enthalten, die kritische Daten über das Internet versenden oder den eigenen Rechner schädigen.

Auf Computern gespeicherte Passwort-Dateien können mit Hilfe von im Internet verfügbaren Crack-Programmen entschlüsselt oder über das Internet laufende Passworte mitgelesen und missbräuchlich verwendet werden.

Kostenlose oder durch Werbung finanzierte kostengünstige Angebote z. B. für Web-Hosting, Foren, Gästebücher, E-Mail-Service, Super-Software, Videoplayer sollten wegen der damit verbundenen Risiken vermieden werden. Oft werden Daten und Adressen der Zugreifer (auch unerkannt) gesammelt und weiterverkauft bzw. zu Werbezwecken verwendet.

Wie kann man sich selbst schützen?

Zum Selbstschutz gehören alle Maßnahmen, die darauf abzielen, eine vom Nutzer nicht gewollte Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu verhindern, z.B. Sicherheitseinstellungen, Inhaltsschutz durch Verschlüsselung, Anonymität und Pseudonymität, Transparenz und Selbstbestimmung bei jeder Kommunikation.

Ganz wichtig dabei ist eine sichere Einstellung des Betriebssystems (z. B. Anzeige aller Dateien mit allen Dateierweiterungen im Explorer des Betriebssystems, Deaktivierung von VBS) und eine sichere Konfiguration der Browser (neueste Browser-Version und Updates, Sicherheitseinstellungen zur Erkennung/Ablehnung von Cookies oder aktiven Inhalten, Vermeiden von Plug-Ins). Es gibt auch seriöse Angebote, bei denen man den eigenen Internet-PC auf Sicherheitsmängel untersuchen lassen kann wie z. B. durch einen Browser-Test unter www.lfd.niedersachsen.de. Ganz wichtig ist auch, dass man bei der Gestaltung von Internet-Angeboten einen Personenbezug so weit es geht vermeidet, bei Foren und Chats möglichst mit Pseudonymen („Nickname“) bzw. anonym teilnimmt.

Der eigene PC sollte gegen missbräuchlichen Zugriff abgesichert sein. Passworte oder Pins sollten grundsätzlich nicht gespeichert werden; dies gilt vor allem dann, wenn mehrere Personen Zugriff haben.

Weiterhin ist ein leistungsfähiger Virensch scanner unverzichtbar und zusätzlich kann der PC bzw. das Netz bei der Internet-Nutzung noch durch eine Firewall abgesichert werden, die verhindert, dass Unbefugte auf den Rechner zugreifen oder unerkannt Daten übermittelt werden. Nebenbei sollte man manuell oder automatisch die eigenen Datenspuren auf dem PC löschen (besuchte Adressen und Seiten, Cookies). Sollte ein Angebot ohne Cookie-Nutzung oder Freigabe aktiver Inhalte nicht zu nutzen sein, sollte man aus Sicherheitsgründen darauf verzichten.

Außerdem kann man sich vor missbräuchlicher Verwendung seiner Daten schützen, in dem man sich so wenig wie möglich in Internet-Angebote aufnehmen lässt und vor allem auch eigene Webseiten („elektronische Visitenkarten“) vermeidet. Die Präsentation von Daten von Verwandten, Freunden und Bekannten auf den eigenen Seiten setzt ebenfalls eine Einwilligung der Betroffenen dazu voraus.

Bei kostenlosen Newslettern oder sonstigen Informationsbriefen sollte man so wenig wie möglich eigene Daten weitergeben; in der Regel sollte hier die E-Mail-Adresse ausreichend sein. Bei allen Formularen sollte man immer prüfen, welche Daten erforderlich sind und nicht automatisch alle Felder ausfüllen. Sinnvoll ist es, in Newsgruppen, Foren und Chats möglichst anonym oder mit leicht löschbaren Mail-Adressen zu operieren, um eine gefährliche Identifikation oder Mail-Bomben zu vermeiden.

Der Austausch von Dokumenten in Formaten, die Makros unterstützen oder unsichtbar personenbezogene Informationen beifügen, sollte vermieden werden. Statt dessen können Formate wie RTF oder HTML verwendet werden. Falls empfangene Word-Dokumente nur betrachtet werden sollen, können die Programme "Wordview" oder „Wordpad“ (in Windows enthalten) verwendet werden, die die Ausführung von Makros nicht unterstützen. Kritische E-Mails und ihre Anlagen sollten verschlüsselt werden.

Wer trägt die Verantwortung für den Internetzugang und das Internet-Angebot der Schule und wo ist geregelt, was erlaubt ist?

Grundsätzlich trägt die Schulleitung, die den Zugang zum Internet eröffnet, die Verantwortung für den Internetzugang der Schule. Jede Schule sollte verbindliche Regeln festlegen:

- die Verantwortlichkeiten des Internet-Auftritts der Schule,
- die Rechte und Pflichten des Systemadministrators und des Webmasters,
- die zugelassenen Internet-Dienste sowie die Rechte der einzelnen Nutzer,
- die Aufsichtspflicht der unterrichtenden Lehrer/innen und
- die Pflichten der Nutzer sowie Sanktionen bei Pflichtverletzungen.

Entsprechende Entwürfe enthält das Internet-Angebot des Landesbeauftragten für Datenschutz unter www.lfd.saarland.de.

Was muss man bei einer schuleigenen Homepage beachten?

Mit einer eigenen Homepage haben Schulen die Möglichkeit, sich im Netz zu präsentieren und Informationen über die Schule jedermann zur Verfügung zu stellen. Dies stellt eine weltweite Veröffentlichung von Informationen dar, die von jeder Person mit Internet-Anschluss aufgerufen und auf den eigenen Rechner herunter geladen, verändert und genutzt werden können. Homepages erfüllen nicht nur einen Informationszweck, sondern bieten sich auch für eine direkte Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern, Eltern und Freunden der Schule an.

Bei den Internet-Angeboten **sollte ein Personenbezug wegen der damit verbundenen Risiken für die Bildung von Persönlichkeitsprofilen vermieden werden**. Gegebenenfalls wäre eine Nennung von Vornamen hinnehmbar. Vor der Aufnahme von personenbezogenen Daten sollte von dem Betroffenen (Lehrer, Schüler, Eltern, Projektpartner) die **Einwilligung** unter den zu Anfang bei „Datenschutz“ genannten Voraussetzungen eingeholt werden. Ist der Betroffene nicht volljährig, ist die Einwilligung des Erziehungsberechtigten unter den gleichen Voraussetzungen erforderlich.

Zur Konzeption des Angebotes ist der interne **Datenschutzbeauftragte der Schule hinzuzuziehen**, um sicherzustellen, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen beachtet werden. Vor der Freigabe, d. h. der öffentlichen Nutzbarkeit, ist der Landesbeauftragte für Datenschutz zu beteiligen.

Bei **Links** sollte klar herausgestellt werden, dass damit der Bereich der Schule verlassen wird und diese die Verantwortung für die dann folgenden Inhalte nicht übernimmt. Das Angebot sollte so gestaltet sein, dass dann auch eventuelle Schulrahmen gelöscht werden, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass das gelinkte Angebot ein Teil des Schulangebots ist.

Bei **E-Mail-Adressen** oder Mitteilungsformularen sollte auf die Risiken des offenen Versands und auf die Alternative des Briefpost- oder Fax-Versandes hingewiesen werden. Nützlich wäre auch das Angebot eines verschlüsselten E-Mail-Austausches.

Die Eingangsseite muss eine **Anbieterkennzeichnung/Impressum** mit Name und Anschrift enthalten, die von jeder Webseite aus erreichbar sein sollte. Zusätzlich sollten gleich zu Anfang über eine **Datenschutz-Policy** die Rahmenbedingungen, unter denen das Angebot genutzt werden kann, deutlich gemacht werden (siehe mein Internet-Angebot). Dazu gehört auch, dass keine Gewähr für die Richtigkeit der angebotenen Informationen übernommen werden kann und eine Haftung für Einträge Dritter oder Rechtsverletzungen auf gelinkten Seiten abgelehnt wird.

Gästebücher, Foren und Chats müssen regelmäßig auf strafrechtlich relevante Meinungsäußerungen und datenschutzrechtlich unzulässige Einträge hin überprüft und diese entfernt werden. Auf die damit verbundenen Risiken sollte in der Datenschutzpolicy und vor jedem Eintrag hingewiesen werden.

Bei der Auswahl von **Service-Providern** sollte darauf geachtet werden, dass sie dem EU-Recht unterliegen und in den AGB deutlich klargelegt wird, dass diese erkannt haben, dass für sie das TDG und das TDDSG gilt und dass die im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden Daten (Bestands-, Verbindungs- und Abrechnungsdaten) nur zur Abwicklung der Dienstleistung verwandt werden, gelöscht werden, wenn sie nicht mehr erforderlich sind, und nicht an Dritte weitergeben werden.

Kostenlose Angebote von Web-, E-Mail-, Foren- und Gästebücher-Services, die in der Regel durch Werbung oder Auswertungen des Nutzerverhaltens finanziert werden, sollten vermieden werden. Bei der Nutzung solcher kostenloser Angebote sollte darauf geachtet werden, dass die bei den Service-Providern dargestellten Bedingungen ebenfalls erfüllt sind und streng geprüft werden, dass bei der Nutzung keine unerkannten Nebeneffekte (z. B. automatische Weiterleitung von Zugreiferdaten) auftreten können.

Aktive Inhalte und **Cookies** sollten wegen eventueller Sicherheitsrisiken grundsätzlich vermieden werden. Sollten aktive Inhalte zur Attraktivitätssteigerung des Angebots unbedingt genutzt werden, muss das Angebot so gestaltet sein, dass es auch ohne deren Aktivierung nutzbar bleibt. Das Angebot der Schule darf nicht dazu führen, dass der Zugreifer seine Sicherheitseinstellungen aufgeben muss, um es vollständig nutzen zu können.

Für die **Veröffentlichung eigenständiger Beiträge von Schülern** ist eine vorherige Genehmigung des Verantwortlichen erforderlich, da die Schulleitung oder die von ihr beauftragte Lehrkraft für die Homepage verantwortlich ist. Eine Ausnahme stellt die Veröffentlichung der Schülerzeitung auf der Homepage dar. Da Redaktion und Herausgeber der Schülerzeitung die Verantwortung für deren Inhalt tragen (§ 13 der Allgemeinen Schulordnung), ist es zur Verdeutlichung dieser Verantwortung sinnvoll, die Schülerzeitung auf einer eigenen Homepage mit eigenem Domain-Namen auf dem Schulserver zu veröffentlichen.

Klassenlisten, Ehemaligenlisten, Arbeitsgruppenbeschreibungen, Projektteilnehmer, Elternvertretungen oder Sprechstundenübersichten dürfen nur ins Internet-Angebot übernommen werden, wenn die Einwilligung der Betroffenen dazu vorliegt. Solche Veröffentlichungen sollten wegen der damit verbundenen Risiken möglichst vermieden werden.

Auch **Bilder** sind personenbezogene Daten, wenn darauf Personen zu erkennen sind. Wie bei allen personenbezogenen Daten gilt auch hier die Anforderung der Einwilligung unter den oben genannten Bedingungen in jedem Einzelfall. Gegen unbefugte Verbreitung ist das Recht am eigenen Bild durch das Kunsturhebergesetz besonders geschützt. Nach der Rechtsprechung sind Bildveröffentlichungen ohne Einwilligung nur unter bestimmten Voraussetzungen bei „Personen der Zeitgeschichte“ und dann zulässig, wenn die Person lediglich als Beiwerk neben einer Landschaft erscheint.

Dies gilt auch für **Webcam-Aufnahmen**. Sie dürfen generell nur ins Internet gestellt werden, wenn die Kameras so aufgestellt sind, dass die Bilder keine Daten mit Personenbezug enthalten, also in der Regel bei bloßen Übersichtsaufnahmen, die keine Identifizierung erlauben.

Als **Muster** für ein aus Sicht des Datenschutzes unkritisches Internet-Angebot einer (kleinen) Schule verweise ich auf www.t-online.de/home/gs-wellesweiler.

Ist eine private Nutzung des Internet-PC der Schule erlaubt und was ist dabei zu beachten?

Private Nutzung ist dann gegeben, wenn dabei Internet-Zugriffe oder E-Mail-Transfers erfolgen, die ohne Bezug zur Schule bzw. zum Unterricht stehen. Insofern ist die Beschaffung von Informationen durch Schüler oder Lehrer zur Unterrichtsvorbereitung keine private Nutzung.

Wird eine **private Nutzung** zugelassen, handelt die Schule auch den eigenen Lehrkräften und Schülern gegenüber als Telediensteanbieter und unterfällt damit den Pflichten nach dem Teledienstgesetz (TDG) und dem Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG). Die Schule hat besondere Sicherungs- und Kontrollbefugnisse einzurichten, weil anders als im dienstlichen Verkehr eigenständige Rechte der Bediensteten betroffen werden. Alle schulischen Nutzer sind vorab über Art, Umfang, Ort und Zweck der Verarbeitung zu unterrichten. Die private Kommunikation am Internet-PC der Schule unterliegt dem Fernmeldegeheimnis entsprechend § 85 des Telekommunikationsgesetzes (TKG). Danach darf z. B. der private E-Mail-Verkehr grundsätzlich nicht überwacht werden. Es ist - besonders wenn der Zugang über einen zentralen Server erfolgt - sorgfältig darauf zu achten, dass anfallende Verbindungsdaten abgeschottet bleiben und nicht zweckwidrig verwendet werden. Eine Vollprotokollierung und die Kenntnisnahme von privaten Mail-Inhalten sind nicht statthaft. Ist eine technische Trennung von privater und schulischer Nutzung (z. B. getrennte Server) nicht möglich, so ist die gesamte Kommunikation wie die private Nutzung zu behandeln; sie unterfällt damit insgesamt dem Fernmeldegeheimnis. Damit dürfte dann auch die Nutzung im Rahmen des Unterrichts oder Dienstbetriebs nicht mehr überwacht werden.

Ist eine Kontrolle der Internet-/E-Mail-Nutzung erlaubt bzw. wie kann man das Abrufen kritischer Seiten verhindern?

Der Zugang zum Internet vom Schul-PC aus sollte grundsätzlich nur über geeignete und sichere Zugänge und differenzierte Berechtigungskontrollen eröffnet werden. Besondere Datenschutzprobleme ergeben sich aus den vielfältigen Nutzungsspuren, die im eigenen System gespeichert und ausgewertet werden können. Hierzu gehören auch diejenigen Protokolldaten über Zugriffe von Lehrkräften der Schule, die beispielsweise Aufschluss über Zeit, Dauer und Partner des Kontakts einschließlich der ausgewählten Seiten geben und deren Auswertung möglicherweise zur Verhaltenskontrolle geeignet ist. Derartige Verfahren zur automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten Beschäftigter unterliegen der Mitbestimmung gem. § 84 des Saarländischen Personalvertretungsgesetzes (SPersVG). Generell gilt hier, dass Speicherungen sachlich und zeitlich auf den für Sicherheits- und Abrechnungszwecke unumgänglich notwendigen Umfang begrenzt werden sollten und dass die Daten sicher zu verwahren und vertraulich zu behandeln sind. Die Aufgabe des Systemverwalters zur Durchsicht der Protokolle und zur Verfolgung von Anhaltspunkten für Straftaten oder Pflichtverletzungen sollte schriftlich festgelegt werden, z. B. in der Benutzerordnung der Schule. Lehrerinnen und Lehrer können im Unterricht Einsicht in die Netzaktivitäten ihrer Schülerinnen und Schüler nehmen, denn der Unterricht liegt in der Verantwortung der Lehrkraft. Lehrkräfte haben selbstverständlich keine generelle Einsichtsberechtigung in die Protokolle aller Netzaktivitäten der Schule.

Zur **Sicherung von Zugriffsbeschränkungen** können Filterprogramme eingesetzt werden, mit denen der Zugriff auf bestimmte Arten von Angeboten im Internet erschwert wird. Außerdem können Adressen von Angeboten mit unerwünschtem Inhalt in eine Sperrliste eingetragen werden.

Kann ich Internet-Server, Internet-Zugänge oder sonstige Unterrichtsprogramme auf dem gleichen Rechner/Netz betreiben, auf dem Schulverwaltungsdaten bearbeitet werden?

Nein. Aus Sicherheitsgründen muss durch eine physikalische Abschottung der Rechner und der Netze ein Schutz der Schulverwaltungsdaten gewährleistet werden. Das Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft hat dies auch in einer Verordnung so geregelt.

Wo finde ich ausführliche Informationen und Tips zum Computer-Einsatz und zur Internet-Nutzung?

Umfangreiche und sehr detaillierte Angaben von Risiken, technischen Informationen und geeigneten Maßnahmen zur Datensicherheit bietet das **IT-Grundschutzhandbuch** des Bundesamtes für die Sicherheit in der Informationstechnik BSI unter www.bsi.de/gshb. Neben allgemeinen Bereichen wie z. B. Personal, Organisation und Gebäude werden auch spezielle Anwendungsbereiche wie z. B. Serverraum, Telearbeit, Unix-System, Netz, Firewall, Telefonanlage ausführlich beschrieben.

Spezielle Gesetzesunterlagen, Informationen und Materialien zum Datenschutz wie z. B. auch eine Orientierungshilfe „Internet“ enthalten die Angebote des Bundes- und der Landesbeauftragten für Datenschutz, die am einfachsten über das **virtuelle Datenschutzbüro** unter www.datenschutz.de zu erreichen sind. Letzteres berät auch zu allgemeinen Fragen oder stellt Kontakt zu einer entsprechenden Stelle her. Das für saarländische Dienststellen relevante Angebot des Landesbeauftragten für Datenschutz ist zu finden unter www.lfd.saarland.de.

Außerdem steht der Landesbeauftragte für Datenschutz zu Rückfragen zur Verfügung unter:

Landesbeauftragter für Datenschutz
Fritz-Dobisch-Str. 12, 66111 Saarbrücken
Postfach 10 26 31, 66026 Saarbrücken
Tel.: 0681/94781-36, Fax: 0681/94781-29
E-Mail: lfdsaar@t-online.de
www.lfd.saarland.de